

Fall „Streit um die Tagesordnung“

Sachverhalt:

Die bayerische kreisangehörige Stadt Niederkaltenkirchen plant den Bau eines neuen Hotelkomplexes am Rande des Stadtgebietes. Alle interessierten Investoren und möglichen Geschäftsansiedler kommen aus dem (nichteuropäischen) Ausland. Baubeginn soll bereits April 2013 sein. Die Inhaber der Frühstückspensionen im Ortskern sind damit überhaupt nicht einverstanden, weil sie dadurch finanzielle Einbußen sowie eine Verdrängung deutscher Hotelbetreiber und Unternehmen durch die ausländischen Investoren und Firmen befürchten. Die Bürgervereinigung „Bayern samma - mir san mir“, die bei der letzten Kommunalwahl mit Fraktionsstärke in den Stadtrat gewählt wurde, hat ein offenes Ohr für die Sorgen der Geschäftsleute. Sie kämpft daher auf verschiedenen Ebenen gegen den Bau des Hotelkomplexes.

So ist namentlich die Fraktion der Bürgervereinigung „Bayern samma- mir san mir“ mit dem Bau der für die Investoren attraktiven Hotelanlage nicht einverstanden. Sie plädiert stattdessen für eine Schaffung des Naturparks „Kaltenkirchener Senke“. Die Fraktion beantragte am 29.11.2012 im Einklang mit der Geschäftsordnung form- und fristgerecht beim ersten Bürgermeister, bei der nächsten Ratssitzung, die bereits für den 17.12.2012 angesetzt ist, einen Tagungsordnungspunkt „Hotelkomplex/Naturpark Kaltenkirchener Senke“ aufzunehmen. Das Anliegen sei zu diesem Zweck in die schriftliche Ladung zur Stadtratssitzung aufzunehmen und in geeigneter Weise zu bezeichnen.

Der Erste Bürgermeister B lehnt die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes für alle Zukunft ab. Er ist der Meinung, dem Rat stehe keine Beschlusskompetenz hinsichtlich dieser Materie zu, so dass das Thema auf der Tagesordnung nichts zu suchen habe.

Die Fraktion „Bayern samma- mir san mir“ ist entsetzt. Sie fühlt sich vom Bürgermeister nicht ernst genommen und möchte den Bürgermeister zur Aufnahme des gewünschten Tagesordnungspunktes verurteilen lassen. Allerdings sorgt sich die Fraktion, ob das Gericht überhaupt bis zur nächsten Sitzung über ihr Anliegen entscheiden kann. Sie legt deshalb gleichzeitig mit Klageerhebung einen formgerechten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht V ein.

Der Bürgermeister zweifelt, ob überhaupt ein Anspruch auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung bestehen kann. Er habe die BayGO gründlich gelesen, eine solche Verpflichtung sei ihm dabei nicht untergekommen. Ebenso wenig erwähne die BayGO Fraktionen, bereits deshalb könne die Fraktion „Bayern samma- mir san mir“ gerichtlich keine Rechte geltend machen.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des beim Verwaltungsgericht V von der Fraktion „Bayern samma- mir san mir“ eingelegten Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz!

Bearbeitervermerk:

Auf Vorschriften des AEUV ist bei der Bearbeitung der Klausur nicht einzugehen.